

Dr. Nicole Herbert

Referat 215

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Herrn
Benjamin Schmitz
Steinweg 48a
26721 Emden

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON +49 30 18 529-4537
FAX +49 30 18 529-4262
E-MAIL 215@bmel.bund.de
INTERNET www.bmel.de
GESCHÄFTSZEICHEN 215-08003/0106
DATUM 1. März 2022

Ausschließlich per E-Mail
b.schmitz.6.5yuu68s229@fragdenstaat.de

Antrag auf Informationszugang

Ihre E-Mail vom 12.02.2022 – „Verbrauchs- und Mindesthaltbarkeitsdatum“

Sehr geehrter Herr Schmitz,

mit E-Mail vom 12.02.2022 erfragen Sie beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), ob Gründe dafür bestehen, dass auf Lebensmitteln bis heute noch kein Verbrauchsdatum steht, und ob es Bestrebungen gibt, den Begriff „Mindesthaltbarkeitsdatum“ abzuändern, um eine Verwechslung mit dem Wort „höchstens“ zu verhindern.

Sie stützen Ihre Anfrage auf § 1 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Nach dieser Vorschrift besteht jedoch kein Anspruch auf die begehrte Auskunft, da § 1 IFG nur ein Recht auf den Zugang zu „amtlichen Informationen“ gewährt. Eine amtliche Information ist gemäß § 2 Nummer 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ihr Antrag bezieht sich auf eine Sachauskunft und keinen konkreten Dokumentenzugang, so dass sie nach dem IFG formell abgelehnt werden müsste. Um aber Ihrem Anliegen Rechnung zu tragen, wird Ihr Antrag von mir als allgemeine Bürgeranfrage gewertet.

Die von Ihnen gestellte Frage beantworte ich wie folgt:

Die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (Lebensmittel-Informationsverordnung) schreibt für Lebensmittel die Kennzeichnung mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) vor. Bei leicht verderblichen Lebensmitteln ist das MHD durch ein Verbrauchsdatum zu ersetzen. Verantwortlich für die zutreffende Angabe ist das Lebensmittelunternehmen.

Das MHD gibt den Zeitpunkt an, bis zu dem das Lebensmittel bei sachgemäßer Handhabung seine spezifischen Eigenschaften (z.B. Farbe, Geruch, Konsistenz, Geschmack) behält. Davon abzugrenzen ist das Verbrauchsdatum, das bei leicht verderblichen Lebensmitteln anzugeben ist und den Gesundheitsschutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zum Ziel hat. Während ein Lebensmittel nach Ablauf des MHD in der Regel noch zum Verzehr geeignet ist, gilt ein Lebensmittel nach Ablauf des Verbrauchsdatums als unsicher. Es darf nicht mehr in Verkehr gebracht und sollte auch nicht mehr verzehrt werden.

Nach Ansicht des BMEL haben sich beide Daten grundsätzlich bewährt. Vom BMEL und der EU-Kommission beauftragte Studien verdeutlichen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher das MHD überwiegend richtig verstehen. Das Marktforschungsunternehmen GfK SE hat in der vom BMEL in Auftrag gegebenen Studie zur systematischen Erfassung des Lebensmittelabfalls der privaten Haushalte in Deutschland im Jahr 2020 festgestellt, dass in den Haushalten das MHD für nur knapp fünf Prozent der vermeidbaren Lebensmittelabfälle als Wegwerfgrund eine Rolle spielt. Die Tendenz ist zudem rückläufig (2017: sechs Prozent). Die Ergebnisse des BMEL-Ernährungsreports 2020 zeigen, dass 91 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher die Genießbarkeit der Lebensmittel überprüfen, bevor sie Lebensmittel entsorgen.

Gleichwohl steht das MHD, vor allem im Zusammenhang mit der Lebensmittelverschwendung, derzeit in der Diskussion. Die EU-Kommission überprüft deswegen im Rahmen ihrer Farm to Fork-Strategie die Regelungen zur Datumsmarkierung. Das BMEL unterstützt sie im laufenden Verfahren und begrüßt das Vorhaben ausdrücklich.

Es stehen dabei folgende Optionen zur Debatte:

- Ausweitung der Ausnahmeliste nach Anhang X der Lebensmittel- Informationsverordnung
- Abschaffung des MHD oder Abschaffung des MHD und Ersatz mit der Angabe eines Herstellungsdatums
- Verbesserung des Wortlauts und der Darstellung des MHD (durch Ergänzung des Wortlauts, Einführung von Symbolen oder Festlegung einer festen Position auf dem Etikett).

Zur Entscheidungsfindung führt die EU-Kommission derzeit eine Begleitstudie sowie eine umfassende Verbraucherstudie durch, in der sie Änderungen im Wortlaut oder der grafischen Darstellung sowie die Effekte zusätzlicher Erläuterungen auf den Etiketten auf das Verständnis der Verbraucherinnen und Verbraucher und auf die Lebensmittelverschwendung untersucht.

Zudem hat die EU-Kommission im Dezember 2021 eine öffentliche Konsultation gestartet, an der sich auch EU-Bürgerinnen und Bürger beteiligen können

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12749-Food-labelling-revision-of-rules-on-information-provided-to-consumers/public-consultation_de).

Eine Stellungnahme ist noch bis zum 7. März 2022 möglich.

Ich hoffe, dass Ihre Fragen damit beantwortet sind und sich ein förmlicher Bescheid zu Ihrem Antrag, der wie eingangs dargestellt aus formellen Gründen abzulehnen wäre, erübrigt. Sofern Sie es wünschen, können Sie gleichwohl einen solchen Bescheid erhalten, der auch die Möglichkeit eröffnet, einen Rechtsbehelf einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Nicole Herbert

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.